Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten mit Gartenwirtschaften vom 19. Oktober 2012 - Sperrzeitverordnung -

LESEFASSUNG

Aufgrund von § 9 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz - SächsGastG) vom 03.07.2011 (SächsGVBI. S. 198) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 14.06.2012 (SächsGVBI. S. 270, 273) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Riesa vom 17.10.2012 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Sperrzeitregelung gilt für Gaststättenbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsGastG mit Ausschank und Bewirtung im Freien (Gartenwirtschaften).

§ 2 Gaststättenbetrieb im Freien

- Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen (Gartenwirtschaften) wird während der Dauer der gesetzlich festgelegten Sommerzeit in der Nacht von Freitag auf Sonnabend und in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag jeweils auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
- 2. An allen anderen Tagen und während der Dauer der gesetzlich festgelegten Winterzeit wird die Sperrzeit jeweils auf 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Allgemeine Ausnahme für das Riesaer Stadtfest

Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb im Freien während des Riesaer Stadtfestes wird in der Nacht von Freitag auf Sonnabend und in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag jeweils auf 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.

§ 4 Begriffsbestimmung

Die Sperrzeit ist die Zeit der Betriebsruhe. Während der Sperrzeit dürfen den Gästen keine Leistungen erbracht und in den Gartenwirtschaften keine Gäste geduldet werden bzw. dürfen keine Gäste mehr verweilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 SächsGastG handelt,
 - a) wer vorsätzlich oder Fahrlässig als Betreiber eines Gaststättengewerbes mit Ausschank und Bewirtung im Freien oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in der Gartenwirtschaft verweilt und
 - b) wer als Gast in der Gartenwirtschaft eines Gaststättengewerbes über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb

- Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 3 SächsGastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Sperrzeit-		17.10.2012	19.10.2012	26.10.2012	27.10.2012
verordnung				"Riesaer." Nr.	
				43/2012	